

**Änderungsvereinbarung
zum Vertrag nach § 132e SGB V
über die Durchführung von Schutzimpfungen
gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
– nachfolgend KV Nordrhein genannt –

– einerseits –

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)** als
Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännischen Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch
den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

– nachfolgend Krankenkassen genannt –

– andererseits –

§ 1 Änderungen

Die im Rubrum genannten Vertragsparteien ändern den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom 27.09.2018 in der ab 01.04.2023 geltenden Fassung (im Folgenden „Vertrag“ genannt). Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Impfleistungen werden mit den nachstehend aufgeführten Pauschalen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet*:

Einfachimpfungen	8,63 €
Einfachimpfung Influenza	10,39 €
COVID-19-Impfung	15,00 €**
2-fach Impfungen	11,09 €
3-fach Impfungen	11,09 €
4-fach Impfungen	12,84 €
5-fach Impfungen	15,16 €
6-fach Impfungen	22,75 €
HPV-Impfung (1., 2. und 3. Impfung) je Impfung	9,62 €

Die COVID-19-Impfung ist ab dem 02.05.2023 abrechnungsfähig. Die Vergütung für die COVID-19-Impfungen beträgt jeweils 15,00 EUR. Der Betrag setzt sich aus einer Grundvergütung analog der Influenzaimpfung in Höhe von derzeit 10,39 EUR und einem Zuschlag in Höhe von derzeit 4,61 EUR für die Mehraufwände aufgrund der Mehrdosenbehältnisse und der erweiterten Dokumentationsverpflichtungen zusammen. Der Zuschlag für die Mehraufwände ist zunächst befristet bis zum 30.06.2024.

COVID-19-Impfungen im Rahmen der COVID-19-Vorsorgeverordnung werden über die Anlage 2 zum Vertrag abgerechnet.

Im 2. Quartal 2024 verständigen sich die Vereinbarungspartner, wie sich der Mehraufwand zusammensetzt und bewerten den weiteren Bestand des Mehraufwandes und somit des Zuschlags. Darüber hinaus wird der Mehraufwand regelmäßig durch die Vertragsparteien bewertet und bei Bedarf angepasst.

Impfleistungen gegen Cholera, Gelbfieber, Japanische Enzephalitis, Typhus (inj. und oral) und Tollwut aufgrund von beruflich bedingter oder die Ausbildung betreffende Reisen werden mit einem pauschalen Vergütungsaufschlag in Höhe von 3,31 € auf die Pauschale für die jeweilige Einfachimpfung vergütet.

Die Vergütungen werden jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben. Bei der COVID-19-Impfung erfolgt ausschließlich eine Dynamisierung der Grundvergütung, insgesamt steigt die Vergütung auch über den 31.12.2024 hinaus nicht über 15,00 EUR.“

2. Der Hinweis zu „*“ in § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„*Hinweis: Aufgrund der Regelungen in § 5 Abs. 1 Satz 8 und 9 werden die Vergütungen für Impfleistungen jedes Jahr um die Orientierungswert-Steigerung angehoben (s. hierzu Anlage 2 sowie die Besonderheiten der COVID-19-Impfung gem. Abs. 1 Satz 3, 4 und 10). So beträgt die Vergütung für Einfachimpfungen im Jahr 2024 bspw. 8,63 Euro.“

3. Die Anlage 2 zum Vertrag wird geändert und ist dieser Änderungsvereinbarung beigelegt.

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen des Vertrages nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom 27.09.2018 in der ab 01.04.2023 geltenden Fassung gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten/Kündigung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und ändert den Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom 27.09.2018 in der ab 01.04.2023 geltenden Fassung.

Düsseldorf, den

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Düsseldorf, den

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Essen, den

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes

Stephan Koberg
stellv. Geschäftsbereichsleiter

Dresden, den

IKK classic

Kassel, den

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Matthias Meier
Geschäftsbereichsleiter Ambulante &
Allgemeine Leistungen

Bochum, den

KNAPPSCHAFT

Düsseldorf, den

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Timo Mundt
Fachbereichsleiter

Dirk Ruiss
Leiter der Landesvertretung NRW